

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	01.03.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	01.03.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.03.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG

Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

2011: Ds.-Nr. 2800/2009-2014: StEA 19.07. / FiPA 12.07./ Rat 21.07
2012: Ds.-Nr. 3647/2009-2014: StEA 20.03. / FiPA 20.03./ Rat 29.03
2013: Ds.-Nr. 6035/2009-2014: StEA 09.04. / FiPA 09.04./ Rat 18.04
2014: Ds.-Nr. 6916/2009-2014: FiPA 04.03./ StEA 18.03./ Rat 20.03.
2015: Ds.-Nr. 0958/2014-2020: StEA 03.03. / FiPA 03.03./ Rat 12.03.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat folgende Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG zu beschließen:

1. Die aus 2015 nicht verbrauchten Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale werden zusätzlich zu den Mitteln aus 2016 an Verkehrsunternehmen weitergeleitet.
2. Das bereitgestellte Budget nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift wird für das Jahr 2016

auf 98,5 % der Landesmittel festgesetzt.

Begründung:

Zu1.

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW

Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014. Nach Ziffer 6.2 dieser Vorschrift legt die zuständige Behörde den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll. Für das Jahr 2015 wurde der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Betrag auf 97,5 %, der bei der Stadt verbleibende Eigenanteil somit auf 2,5 % festgesetzt.

Aus dem Eigenanteil wurden Kosten für Personal getragen, u.a. auch für einen Mitarbeiter, der mit der Studie zur Schulzeitverzerrung befasst war. Da seit 01.10.2015 nach Abschluss der Studie und Ausscheiden des Mitarbeiters nur noch geringere Personalkosten anfallen, stehen zum Verwendungsschluss 30.06.2016 voraussichtlich noch Restmittel von ca. 40.000 € aus der Pauschale zur Verfügung. Diese Mittel sollen an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, um die Verwendung bis zum Verwendungsschluss sicherzustellen. Ansonsten müssten diese Restmittel dem Land erstattet werden.

Zu 2.

Nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift ist der Anteil der weiterzuleitenden Mittel ab dem Jahr 2012 jeweils festzulegen, falls er mehr als 87,5 % betragen soll.

Die Stadt Bielefeld erhält wie in den vergangenen Jahren auch für 2016 Landesmittel in Höhe von 3.175.366,91 €. Unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten für Personal ist davon auszugehen, dass ein bei der Stadt verbleibender Eigenanteil von 1,5 % (ca. 48.000 €) ausreicht, um diese Kosten zu decken. Der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil im Jahr 2016 soll deshalb 98,5 % betragen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss